

DIPLOM DER MISSIONSAKADEMIE

ORDNUNG FÜR DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG DER MISSIONSAKADEMIE AN DER UNIVERSITÄT HAMBURG

§ 1

- (1) Die Missionsakademie an der Universität Hamburg bietet das Zertifikat einer hausinternen Diplomprüfung an. Das Zertifikat wird von der Missionsakademie verantwortet und stellt keinen Studienabschluss der Universität Hamburg dar.
- (2) Das Diplom der Missionsakademie ist ein theologischer Abschluss mit Schwerpunkt in den Missions-, Religions- und Ökumenewissenschaften. Es richtet sich an Studierende aus dem In- und Ausland, die keinen Abschluss an einer deutschen Universität erwerben können. Das Diplom dient dem Nachweis der Kenntnisnahme und Einübung einer kritisch reflektierten und methodisch verantworteten Theologie, wie sie an Hochschulen in Deutschland getrieben wird.

§ 2

Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen:

- (1) der/dem Professor/in für Missionswissenschaft, Ökumene und Religionswissenschaften am Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg, die/der zur Zeit der Prüfung dem Vorstand der Missionsakademie angehört;
- (2) der/dem geschäftsführenden Studienleiterin/Studienleiter der Missionsakademie an der Universität Hamburg (der/die Vorsitzende der Prüfungskommission)
- (3) und einem weiteren Studienleiter/einer weiteren Studienleiterin der Missionsakademie an der Universität Hamburg.

§ 3

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission jeweils bis zum 31. März bzw. zum 30. September zu richten.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein kurzer Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des Bildungsganges, der Kirchenzugehörigkeit und des bisherigen kirchlichen und missionarischen Dienstes;
 2. Nachweise über das bisherige Studium inklusive der an der Universität Hamburg belegten Veranstaltungen und über den Gasthörerstatus;
 3. Angabe der nach § 8 gewählten Prüfungsfächer.

- (3) Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die/der Vorsitzende jeweils bis zum 20. April bzw. 20. Oktober.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:
1. eine von der Missionsakademie je individuell anzuerkennende theologische Ausbildung, die Grundkenntnisse in den gemäß §8 auszuwählenden fünf Disziplinen vermittelt und die mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde,
 2. und der längstens zweisemestrige Besuch von mindestens vier Lehrveranstaltungen am Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg – dafür ist im Fall von Nicht-Muttersprachlern der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse zu erbringen (Schulzeugnisse, Sprachzertifikate).
- (3) Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 5

Die Prüfungsleistungen umfassen eine schriftliche Hausarbeit und eine mündliche Prüfung, die in der Regel in der letzten Semesterwoche stattfindet.

§ 6

- (1) Mit der Zulassung zur Prüfung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden wird das Thema für die Hausarbeit von einem Mitglied der Prüfungskommission im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission aus einem vom zu Prüfenden vorzuschlagenden Gebiet evangelischer Theologie gestellt.
- (2) Die Hausarbeit sollte eine vor allem durch Mitarbeit an Seminaren erworbene Fähigkeit zu eigenständiger Arbeit in Auseinandersetzung mit aktuellen theologischen Entwicklungen bzw. Fragestellungen erkennen lassen.
- (3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Eine Abfassung in englischer Sprache kann vom/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen genehmigt werden.
- (4) Der Hausarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Durch eigenhändige Unterschrift ist die Versicherung abzugeben, dass die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt worden ist.
- (5) Für die Anfertigung der Hausarbeit stehen acht Wochen zur Verfügung.
- (6) Die Hausarbeit hat einen Umfang von etwa 35 Seiten (Times New Roman, PT 12, 1^{1/2} zeilig).
- (7) Für die Benotung der Arbeit holt die Prüfungskommission zwei Gutachten ein. Das Mitglied der Prüfungskommission, das das Thema vergeben hat, erstellt das erste Gutachten über die Arbeit. Ein anderes Mitglied der Prüfungskommission, das die/der

Vorsitzende bestimmt, erstellt das Zweitgutachten. Danach entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme und Benotung der Arbeit.

§ 7

Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet die/der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die schriftliche Arbeit die Note „nicht ausreichend“ erhalten hat (s. § 9 Absatz 2).

§ 8

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt in der Regel in deutscher Sprache. Über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (2) Die Prüfung umfasst drei theologische Disziplinen:
 1. Missionswissenschaft (Religion, Mission, Ökumene)
 2. Zwei der folgenden theologischen Disziplinen, darunter entweder Altes oder Neues Testament:
 - a) Altes Testament
 - b) Neues Testament
 - c) Kirchengeschichte
 - d) Systematische Theologie
 - e) Praktische Theologie
- (3) Die gewählten Disziplinen sind mit dem Antrag auf Zulassung anzugeben. Dabei können Schwerpunktgebiete in den einzelnen Disziplinen genannt werden.
- (4) Die Prüfung umfasst je Disziplin 10 Minuten, d.h. insgesamt 30 Minuten.

§ 9

- (1) Bei den einzelnen mündlichen Prüfungen müssen mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein. Es kann vom/von der Vorsitzenden ein auswärtiger Experte/eine auswärtige Expertin hinzugezogen werden. Die anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission beschließen die Benotung der Einzelleistungen.
- (2) Die Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut	=	1
gut	=	2
befriedigend	=	3
ausreichend	=	4
nicht ausreichend	=	5

- (3) Die Gesamtleistung ergibt sich aus dem rechnerischen Mittel der Einzelleistungen; dabei wird die Hausarbeit doppelt gewertet.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht.
- (5) Die Prüfung ist nicht bestanden,
 1. wenn die schriftlichen und mündlichen Leistungen die Gesamtnote "ausreichend" nicht erreichen;
 2. wenn mehr als eine der mündlichen Einzelleistungen als "nicht ausreichend" bewertet worden ist;
 3. wenn die Bewerberin/der Bewerber der Prüfung ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund fernbleibt oder sie abbricht. Die Entscheidung über die Triftigkeit der Entschuldigungsgründe trifft die/der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 10

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann nach Ablauf von mindestens einem weiteren Semester wiederholt werden.
- (2) Hat die schriftliche Hausarbeit die Note „nicht ausreichend“ (§7) erhalten, kann die/der Kandidat/in nach mindestens einem, höchstens zwei weiteren Semestern erneut einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen und eine neue Hausarbeit anfertigen. Wurde die schriftliche Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet, kann die angefertigte Hausarbeit auf schriftlichen Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten für die Wiederholungsprüfung angerechnet werden.
- (3) Im Falle eines erneuten Antrags auf Zulassung zur Prüfung (gemäß Absatz 2) ist eine erneute Fächerwahl nach § 8 möglich.
- (4) Ein/e Kandidat/in kann bis zu 2-mal einen Antrag auf Wiederholung der Prüfung (gemäß Absatz 1) stellen, außer die schriftliche Hausarbeit wurde beim ersten und zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ bewertet. In letzterem Fall gilt die Prüfung bereits nach der Hausarbeit als endgültig nicht bestanden.

§ 11

- (1) Über die bestandene Prüfung werden eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) In der Urkunde wird die Gesamtnote des Prüfungsergebnisses genannt. Sie trägt die Unterschrift aller Mitglieder der Prüfungskommission und das Siegel der Missionsakademie an der Universität Hamburg.
- (3) Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in Form eines Berichts ausgestellt, in dem die Prüfungsfächer und die Einzelleistungen der/des Studierenden, besonders auch die schriftliche Hausarbeit, genannt werden.
- (4) Diese Diplomordnung der Missionsakademie tritt zum 1. April 2012 in Kraft.